



Gemeindeamt Bürs, A-6706 Bürs, Dorfplatz 5

Aktenzahl: 120/2003

Bürs, am 21. Oktober 2003

VERORDNUNG

über die Erlassung eines Fahrverbotes für alle Kraftfahrzeuge auf dem Flurweg (öffentliche Privatstrasse) zwischen der Kreuzung mit dem Gamplumweg und dem Unterrainweg (Kreuzungsbereich beim Wohnhaus Flurweg Nr. 9)

Gemäß § 43 Abs. 1 lit b, 2 lit b und 7 in Verbindung mit § 94c der Straßenverkehrsordnung, BGBl Nr. 159/1960, in der geltenden Fassung, sowie § 1 der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinden in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl 30/1995 in der geltenden Fassung, wird im Interesse der Sicherheit des ruhenden Verkehrs und zur Fernhaltung von Belästigungen der Anrainer durch Lärm verordnet:

§ 1

Das Befahren des Flurweges ist ab der Kreuzung mit dem Gamplumweg bis zur Kreuzung mit dem Unterrainweg (Kreuzungsbereich beim Wohnhaus Flurweg Nr. 9) für alle Kraftfahrzeuge in beiden Richtungen verboten.

Von diesem Verbot ausgenommen ist der Anrainerverkehr.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufstellung des Verbotsszeichens „Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge (in beiden Richtungen)“ zusammen mit der Zusatztafel „Ausgenommen Anrainerverkehr“ in Kraft.

Der Bürgermeister: